

Statuten des Vereins Pro Nachsuche Schweiz

Artikel 1: Name und Sitz Unter dem Namen "Pro Nachsuche Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Schartenfelsstrasse 29 5400 Baden.

Artikel 2: Zweck Der Verein hat zum Ziel, das Nachsuchewesen rassenunabhängig in der Jagd zu fördern.

Der Verein setzt sich insbesondere ein für:

- Die Ausbildung und Förderung von geeigneten Schweisshundeführern und Jagd-Hunden für die erschwerte Nachsuche nach den Reglementen der AGJ.
- Die Förderung von Gespannen, die zur schweren Nachsuche geeignet sind.
- Den Betrieb und die Unterstützung von Nachsuchestationen.
- Die Organisation von Kursen, Seminaren und Veranstaltungen im Bereich Nachsuche und Jagdhunde.
- Die Zusammenarbeit mit Partnern aus Pharmazie, Ernährung, Ausrüstung, Versicherungen, Physiotherapie, Medizin, Forschung und anderen relevanten Bereichen, wie Kulinarik und gesellschaftliches Beisammensein.

Artikel 3: Mittel Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge.
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Kursen und Dienstleistungen.
- Spenden, Sponsoring und Subventionen.
- Werbung.

Das Vereinsvermögen darf nur für die Zwecke gemäss diesen Statuten verwendet werden.

Artikel 4: Mitgliedschaft Mitglieder des Vereins können werden:

- Privatpersonen, die den Vereinszweck unterstützen.
- Aktive Mitglieder, die Jäger oder Jagdanwärter sind.
- Juristische Personen (Vereine, Firmen) mit Bezug zu Hunden, wie z. B. aus Pharmazie, Ernährung oder Ausrüstung für Nachsucheführer, u.a..

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.

Artikel 5: Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung.
- Der Vorstand.
- Die Revisionsstelle.

Artikel 6: Generalversammlung Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt.

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Änderung der Statuten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 7: Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, darunter ein Präsident, ein Vizepräsident, ein Aktuar und ein Kassier.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 8: Finanzen Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9: Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit erfolgen.

Das verbleibende Vermögen wird einer Organisation mit ähnlichem Zweck zugeführt.

Artikel 10: Schlussbestimmungen Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 19.2.2025 angenommen und treten sofort in Kraft.

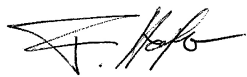
Ort, Datum: Zetzwil, 19.2.2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Sergio Jacomella



Frank Hofer



Andreas Stauber



Claudia Lauener Hofer

